



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Der Generaldirektor

Brüssel  
CNECT.R.4

Josefine Kulbatzki  
c/o Background  
Askanischer Platz 3  
10963 Berlin  
Deutschland

**Email:**  
[ask+request-14328-  
85fdcc7f@asktheeu.org](mailto:ask+request-14328-85fdcc7f@asktheeu.org)

**Betr.: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – EASE 2024/1256**

Sehr geehrte Frau Kulbatzki,

Wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag auf Dokumentenzugang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) stellen, der am 5. März 2024 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

## 1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGES

Sie beantragen Zugang zu Folgendem:

*„Auf Basis der Informationsfreiheit in den EU-Verträgen, verbrieft in Verordnung 1049/2001, beantrage ich Dokumente, welche folgende Informationen enthalten:*

*Zum European Cybersecurity Certification Scheme for Cloud Services (EUCS), von der Kommission bereitgestellten progress report*

*- Impact assessment*

*- Detailed response to the proposals received from the MS*

*- Process towards adoption of the scheme. Unter anderem am 21.02.2024 im Meeting des ECCG vorgestellt.“*

## **2. DOKUMENTE DIE VON IHREM ANTRAG ERFASST SIND**

Wir haben die folgenden Dokumente identifiziert, die von Ihrem Antrag erfasst sind:

- Impact Analysis – (Ares(2024)1595399) (**Dokument 1**)
- Presentation “A way forward in the process” – 21/02/2024 (Ares(2024)2076457) (**Dokument 2**)

## **3. BEWERTUNG GEMÄSS DER VERORDNUNG 1049/2001**

Nach Prüfung der identifizierten Dokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass Zugang zu den Dokumenten verweigert werden muss, da eine Verbreitung aufgrund der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmeregelungen nicht erfolgen kann.

Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung 1049/2001 legt Folgendes fest: „Der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, wird verweigert, wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“ Entscheidungsprozesse müssen geschützt bleiben, bis sie vollständig abgeschlossen sind, das bedeutet bis der Beschluss/die Gesetzgebung angenommen und veröffentlicht ist.

Die identifizierten Dokumente fallen unter die oben genannte Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1, da sie sensible Informationen über das laufende Verfahren in Bezug auf das Europäische System für die Cybersicherheitszertifizierung für Cloud-Dienste enthalten. Sie enthalten auch Überlegungen und Ansichten der Kommissionsdienststellen und anderer Akteure. Der Inhalt dieser Dokumente ist Gegenstand laufender Verhandlungen und Beratungen. Den Kommissionsdienststellen muss es freistehen, alle möglichen Optionen für laufende Initiativen und politische Prozesse zu prüfen. Das Risiko sensible Informationen über die vorläufigen Standpunkte während des Entscheidungsprozesses in der betreffenden Angelegenheit offenzulegen, würde die Kommissionsdienststellen und die anderen beteiligten Akteure davon abhalten, ihre Meinung frei im Rahmen von internen Diskussionen zu äußern. Spekulationen und Fehlinterpretationen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ansichten, Standpunkte und Erwägungen, die in einem Stadium des laufenden Entscheidungsprozesses vorgebracht werden, würden sich auf die Sondierung verschiedener politischer Optionen auswirken und den internen Reflexionsspielraum der Kommission übermäßig einschränken, wodurch die Kommission Druck von außen ausgesetzt würde. Die Offenlegung dieser Dokumente würde daher den laufenden Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen. Dieses Risiko ist auch vernünftigerweise vorhersehbar und nicht rein hypothetisch.

Wir haben geprüft, ob ein teilweiser Zugang zu diesen Dokumenten gewährt werden kann. Ein teilweiser Zugang ist jedoch nicht möglich, da diese Dokumente vollständig unter die obengenannte Ausnahme nach Artikel 4 Artikel 3 Unterabsatz 1 der Verordnung 1049/2001 fallen.

#### 4. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER VERBREITUNG

Die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 finden Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente besteht. Ein derartiges Interesse muss erstens öffentlich sein und zweitens den durch die Verbreitung entstandenen Schaden aufwiegen. Wir haben geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der beantragten Dokumente bestehen könnte, konnten jedoch kein solches Interesse feststellen.

#### 5. ZWEITANTRAG

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten. Sie können den Antrag auf einem der nachstehenden Wege stellen:

**mittels eines Antrags auf Überprüfung über das Portal-Konto<sup>1</sup>** (nur möglich, wenn der Erstantrag über das Portal-Konto eingereicht wurde),

**postalisch:**

Europäische Kommission

Generalsekretariat

Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)

BERL 7/076

B-1049 Brüssel

**per E-Mail:** [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet

Roberto Viola

---

<sup>1</sup> <https://www.ec.europa.eu/transparency/documents-request>

